

nun ganz außer Zweifel, daß der längliche Spitzbogen das Mindestmaß an Leitungsverlust aufweist. Unsere Versuche haben ferner gezeigt, daß die Führung vor der Mittelpunktlinie gar nicht so sehr zu fürchten ist, als man bislang annahm. Im Gegenteil, die Führung nach der Mittelpunktlinie weist größere Leistungsunterschiede auf.

Verschiedene Spitzbogenformen im Kreisbogen haben gute Ergebnisse gezeitigt, unter der Voraussetzung jedoch, daß das Rad auf einem entsprechenden Durchmesser eingestellt ist.

Es sind somit eine ganze Reihe von Faktoren ermittelt worden, beruhend auf Spitzbogen, deren Erzeugung leicht ist und die außerdem die Berechnung der Gesamtdurchmesser der Räder gestatten zur Erzielung der praktisch am zweckmäßigsten Leistung.

Aus den Untersuchungen, die wir angestellt haben, lassen sich die folgenden Schlußfolgerungen ziehen:

1. Die Eingriffe mit Evolventen lassen mehr Duldungen (Toleranz) zu, was die Entfernungen der Mittelpunkte anbetrifft, vorausgesetzt, daß die Durchmesser der beweglichen Teile genau sind. Läßt man Duldungen in den Durchmessern zu, dann sind die Einflüsse ebenso nachteilig wie bei Epizykloideingriffen oder Spitzbogeneingriffen im Kreisbogen.

2. Die Eingriffe mit Spitzbogen im Kreisbogen weisen ebenso vorteilhafte Ergebnisse aus wie die theoretischen Eingriffsflächen. Ermittelt man die entsprechenden Faktoren für die verschiedenen Triebe, dann ist es möglich, denselben Fräser für alle Räder von demselben Einheitsmaß zu verwenden, trotzdem sie mit einer ungleichen Zahl von Trieben eingreifen. (I/10)

Auszug aus dem Hauptreferat, gehalten an der Jahresversammlung der Schweiz. Vereinigung für wissenschaftliche Zeitmeßkunde.

(Schweiz. Uhrmacher-Zeitung.)

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Im Falle der Eheschließung keine Familienermäßigung für den laufenden Steuerabschnitt, wohl aber beim Lohnsteuerpflichtigen

Die steuerliche Behandlung der Ehegatten für die erste Zeit nach der Eheschließung ist in der Weise geregelt, daß das Einkommen der Ehefrau dem des Ehemannes erst für das der Eheschließung folgende Kalender- oder Wirtschaftsjahr hinzuzurechnen ist. Die Hinzurechnung erfolgt also erst nach Schluß des zur Zeit der Eheschließung für den Ehemann laufenden Steuerabschnittes. Bis dahin werden die Ehegatten bezüglich ihrer Einkünfte gesondert besteuert. Hierin liegt eine gewisse Härte, denn der Ehemann kann bis dahin die sonst bei der Haushaltsbesteuerung (§ 22 EinkStGes.) für die Ehefrau eintretende Familienermäßigung noch nicht beanspruchen, weil diese Vergünstigung nur eintritt, wenn die betreffenden Einkünfte zusammengerechnet werden. Da dies erst, wie angegeben, zu einem späteren Zeitpunkt geschieht, so bleiben auch bis dahin die Familienermäßigungen versagt.

Anders beim Steuerabzug vom Arbeitslohn. Dieser ist in verschiedener Beziehung gesondert geregelt. Der Lohnsteuerpflichtige ist günstiger gestellt; bei ihm ist die Familienermäßigung bereits von der nächsten Lohnzahlung ab zu berücksichtigen, sobald er seine berichtigte Steuerkarte dem Arbeitgeber vorlegt. Bei dem Lohnsteuerpflichtigen bleibt ferner auch bei Wegfall von Haushaltangehörigen die bisherige Vergünstigung der Familienermäßigung bis zum Schlusse des Kalenderjahres in Wirkung, wie aus § 72 Abs. 2 EinkStGes. hervorgeht. Bei dem zu veranlagenden Pflichtigen mindert sich demgegenüber in solchem Falle die Familienermäßigung schon im Laufe des Steuerabschnittes, und zwar gemäß § 52 Abs. 2 EinkStGes. in dem Verhältnis, in dem die Zahl der vollen Monate, für welche die Veranlagung oder Zusammenrechnung erfolgt, zu 12 Monaten steht.

### Ausgaben für einen Fernsprechananschluß im Betriebe können über Handlungskosten gebucht werden

Für einen Fernsprechananschluß waren Ausgaben im Betrage von 120 RM. über Unkosten gebucht. Nach Ansicht des Buchprüfers war der Betrag als Entnahme zu buchen, also nicht abzugsfähig. Demgegenüber wurde erwidert, der Anschluß diene zu neun Zehntel dem Betriebe und müßte jedenfalls insoweit, da durch seine Anlage

eine Werterhöhung des Betriebes nicht eingetreten sei, über Unkosten abgesetzt werden. Das Finanzgericht führte aus, daß ein entsprechender Teil der Ausgabe aus den gleichen Gründen wie bei dem Zuschuß zur Errichtung einer Elektrizitätszuleitung zu aktivieren sei, wobei jedoch Absetzungen für Abnutzungen nicht zulässig seien, weil im Falle einer Erneuerung der Anlage die Kosten von der Reichspost getragen würden. Aus diesem Grunde seien die 120 RM., auch wenn man eine Entnahme zu privaten Zwecken nicht annehme, dem Gewinne zuzusetzen.

Der Reichsfinanzhof entschied wie folgt: Bei den Beiträgen, die anlässlich des Fernsprechananschlusses zu entrichten sind, liegt die Sache steuerlich nicht anders als bei den Zuschüssen, die beim Anschluß an ein Elektrizitätsnetz zu entrichten sind. Nun handelt es sich aber bei den Beiträgen der Fernsprechteilnehmer um ziemlich unbedeutende Beträge, die regelmäßig im Rahmen des ganzen Betriebes betrachtet als laufende Ausgaben erscheinen werden. Die grundsätzliche Aktivierungspflicht aller für mehrere Jahre Nutzen bringenden Aufwendungen soll da nicht geboten sein, wo es sich um unwesentliche Beträge handelt, bei denen der Zwang zur Aktivierung eine kleinliche Erschwerung und eine Verminderung der Übersichtlichkeit der Buchführung bedeuten würde. Es ist daher unbedenklich, den Aufwand für den Anschluß an das Fernsprechnet, soweit er sich als Betriebsaufwand darstellt, ohne entsprechende Aktivierung zum Abzug zuzulassen. (Urteil des Rfh. vom 15. Mai 1929, VI A 694/28, ähnlich auch Urteil vom 7. Juli 1926, VI A 727/25.)

### Fahrlässige Steuergefährdung 3000 RM. Geldstrafe wegen unordentlicher Buchführung

Die wegen Vergehens gegen die Steuergesetze in der Reichsabgabenordnung enthaltenen Strafbestimmungen, soweit es sich nicht lediglich um Ordnungsstrafen handelt, unterscheiden Vorsatz und Fahrlässigkeit. Wer vorsätzlich nicht gerechtfertigte Steuervorteile erschleicht, wird wegen Steuerhinterziehung bestraft, wogegen wegen fahrlässiger Verkürzung von Steuereinnahmen Bestrafung wegen Steuergefährdung eintritt. In ersterem Falle muß der Nachweis des Steuerhinterziehungsvorsatzes erbracht werden. Vorsatz wird in der Regel schwieriger als Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können. Strafbarkeit wegen Steuergefährdung wird nur vorliegen, wenn das